

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2026

(INFÜ Nr. 10 vom 23. Mai 2026)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 2 Bildung von Ausschüssen	2
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister	4
§ 6 Referate	4
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin bzw. dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, der berufsmäßigen zweiten Bürgermeisterin bzw. dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister, der ehrenamtlichen dritten Bürgermeisterin bzw. dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
- b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- c) Bau- und Werkausschuss
- d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

(2) ¹Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und

Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 1.060,02 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst, sind dabei Mindestanpassungen in Form von Festbeträgen vorgesehen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung stattdessen um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags, sofern dies günstiger ist als die jeweilige Anpassung vom Vomhundertsatz; bei Änderungen die ausschließlich in Form von Festbeträgen erfolgen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags.
- (3) Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen wird, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Die Verdienstausfallentschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.
- (5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.
- (6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.
- (7) ¹Die Verdienstausfallentschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an die anspruchsberechtigte Stellvertretung geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstausfallentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstausfallentschädigung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.
- (8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.
- (9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 375,26 Euro

zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 25,02 Euro im Monat. Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann bis zur Höhe von 50 % des Betrages für Fraktionsvorsitzende gemäß Satz 1 Halbsatz 1 eine weitere Entschädigung aus Mitteln der Fraktionszuwendungen gewährt werden; sie kann höchstens vier stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zugewilligt werden. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst; sind dabei Mindestanpassungen in Form von Festbeträgen vorgesehen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung stattdessen um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags, sofern dies günstiger ist als die jeweilige Anpassung vom Vomhundertsatz; bei Änderungen die ausschließlich in Form von Festbeträgen erfolgen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags.

§ 4 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

¹Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt den Vorsitz des Stadtrats und leitet die Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Sie ist Beamtin bzw. er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (2) Die zweite Bürgermeisterin bzw. der zweite Bürgermeister ist Beamtin bzw. Beamter auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterin bzw. berufsmäßiger Bürgermeister).
- (3) Die dritte Bürgermeisterin bzw. der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter.

§ 6 Referate

- (1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.
- (2) ¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ bzw. „berufsmäßige Stadträtin“ führen. ²Sie sind Beamte auf Zeit. ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“ bleiben bestehen.

§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung

¹Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ²Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 24. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Fürth, 06.05.2026

(Ort, Datum)

(Oberbürgermeister)